

So wie die Rechtsprechung der DDR zu den Staatsverbrechen aus der Aufgabe der Vernichtung des Faschismus und Militarismus erwuchs, ist sie jetzt untrennbar mit dem Kampf gegen die friedensfeindlichen Machenschaften des Bonner Klerikalfaschismus verbunden.

Wir sehen also, daß die schöpferische Anwendung der Erfahrungen der UdSSR im Kampf gegen die Anschläge der Konterrevolution eine wertvolle Hilfe für die Justizorgane der DDR bei der Verteidigung unseres Staates gegen die Angriffe des westdeutschen Imperialismus ist.

### Die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Verbrechensbekämpfung

Ein zweites Gebiet, auf dem die Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspraxis der DDR sich die umfangreichen Erfahrungen der UdSSR nutzbar machen kann, ist der große Problembereich, der mit der Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Verbrechensbekämpfung zusammenhängt. Zu dieser Frage sind bereits einige Veröffentlichungen bei uns erfolgt. Die im bereits erwähnten Sammelband „Die Öffentlichkeit im Kampf gegen die Kriminalität“ enthaltenen Übersetzungen vermitteln ein Bild von der prinzipiellen Linie und den grundlegenden theoretischen Fragen in der Sowjetunion bei der Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Kriminalitätsbekämpfung (insbesondere die Beiträge von Rudenko, Herzenson, Gorkin, Utewski). Sie bringen auch eine Fülle von Beispielen aus der praktischen Tätigkeit der sowjetischen gesellschaftlichen und staatlichen Organe, die den Wissenschaftlern und Staatsfunktionären, den Richtern und Staatsanwälten reichhaltiges Material und viele Anregungen für die schöpferische Anwendung in ihrer eigenen Arbeit geben. Es muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß ein Teil der Materialien (z. B. die Gesetzgebungsvorschläge) nicht mehr den neuesten Stand der sowjetischen Diskussion widerspiegeln. Inzwischen wurden bekanntlich Musterordnungen für die Kameradschaftsgerichte in der RSFSR und den anderen Unionsrepubliken angenommen und einige andere wichtige Gesetze (z. B. über den Kampf gegen parasitäre Elemente) erlassen, die hier noch keine Berücksichtigung fanden.<sup>3</sup>

Es soll an dieser Stelle nur auf einige allgemeine Probleme hingewiesen werden, die im Zusammenhang mit der Rolle der Öffentlichkeit auch für unsere Arbeit von großer Bedeutung sind.

Vor allem ist hervorzuheben — und das wird auch aus dem Sammelband sichtbar —, daß die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Kriminalitätsbekämpfung in der Sowjetunion eine Aufgabe ist, die im Zusammenhang mit allen Formen der Verbrechensbekämpfung und in allen Phasen des Verfahrens gestellt wird.

Bei uns sind gegenwärtig noch Vorstellungen verbreitet, die die Einbeziehung der Öffentlichkeit in das Strafverfahren ausschließlich auf die Übergabe von Verfahren an die Konfliktkommissionen oder allenfalls auf andere Formen der „Auswertung“ von Strafverfahren reduzieren. Auch der interessante Artikel von Schüssler am Schluß des erwähnten Sammelbandes ist auf diese Frage zugespielt.

Tatsächlich sind die Aufgaben, die sich die sowjetischen Juristen stellen, erheblich breiter. Es wird in der UdSSR eine umfangreiche Diskussion über die Einbeziehung der Öffentlichkeit in das Ermittlungsverfahren geführt<sup>4</sup>. Mit großer Aufmerksamkeit werden die Fragen der Tätigkeit gesellschaftlicher Ankläger und

Verteidiger untersucht<sup>5</sup>. Schließlich wurden in der Sowjetunion auch mannigfache Formen der Einbeziehung der Öffentlichkeit in den Strafvollzug entwickelt. Leider wird im Sammelband hierüber nur in zwei Beiträgen berichtet und auch nur zum Problem der Bürgschaftsübernahme bei Strafen ohne Freiheitsentzug<sup>6</sup>. Daneben sind jedoch zahlreiche Formen der Einbeziehung der Öffentlichkeit in den Vollzug der Freiheitsstrafen entwickelt worden, wie Patenschaften, Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen, bis zu bestimmten Formen der Selbstverwaltung der Häftlinge.

Für uns ist es notwendig, ausgehend von unseren Erfahrungen bei der Entwicklung der Gerichte, der Richterwahl, der Arbeit mit den Schöffen und der Konfliktkommissionen, diese Erfahrungen in ihrer ganzen Breite zu studieren. Besonders im Zusammenhang mit den Gesetzgebungsarbeiten auf den Gebieten Strafrecht, Strafprozeß und Strafvollzug ist sorgfältig zu überprüfen, welche Formen der Einbeziehung der Öffentlichkeit in unserem Staat weiterzuentwickeln sind.

Es muß an dieser Stelle unterstrichen werden, daß die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Kriminalitätsbekämpfung keine vorübergehende oder „konjunkturbedingte“ Erscheinung im sowjetischen Strafrecht ist. Es ist vielmehr ein Grundprinzip des sozialistischen Strafrechts, das in allen Perioden des Sowjetstaates sich in den verschiedensten Formen geäußert hat. Solche Prinzipien wie die Wählbarkeit der Richter, die Teilnahme von Volksbeisitzern, die Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug finden sich bereits im Programm der KPR(B) von 1918.

Seit dem entfalteten Aufbau des Sozialismus, Mitte der dreißiger Jahre, begann in der Sowjetunion auch die breite Entwicklung von Kameradschaftsgerichten — zunächst in den Betrieben, dann auch in den Wohngebieten und Kolchosen. Mit der Errichtung der Grundlagen des Kommunismus verbreitert sich die Basis dieser Organisationen, immer mehr, und es bilden sich höhere Formen der Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Bekämpfung der Kriminalität heraus.

Daraus ist auch für unsere Arbeit die Lehre zu ziehen, daß die immer weitere Entwicklung von Formen der Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte in die Verbrechensbekämpfung eine notwendige und gesetzmäßige Erscheinung unseres gesellschaftlichen Lebens ist und nicht von irgendwelchen „harten“ oder „weichen Wellen“ abhängt.

Es ist nicht möglich, alle Formen, die sich in der Sowjetunion jetzt beim Aufbau der Grundlagen des Kommunismus entwickeln, schematisch auf unsere Verhältnisse in der gegenwärtigen Entwicklungsstufe zu übertragen. Die Nichtbeachtung dieses Grundsatzes hat beispielsweise dazu geführt, daß vor etwa einem Jahr im Zusammenhang mit der Entwicklung der Konfliktkommissionen überstürzte Versuche unternommen wurden, auch in den Wohngebieten und auf dem Lande derartige Organe zu schaffen. In einigen Arbeiten — so z. B. in meinem Artikel „Kriminalitätsbekämpfung und Absehen von Strafverfolgung“<sup>7</sup> — wurden diese Versuche gutgeheißen und durch den Hinweis auf die Praxis der sowjetischen Kameradschaftsgerichte „theoretisch untermauert“.

Ein derartiges Herangehen an die sowjetischen Erfahrungen hatte falsche Voraussetzungen. Es berücksichtigte nicht den unterschiedlichen Stand der gesellschaftlichen Entwicklung; es wurde nicht gesehen, daß die moralisch-politische Einheit des Volkes in der DDR noch nicht einen solchen Stand erreicht hat wie in der

<sup>6</sup> Vgl. Saposhnikow, Sammelband, S. 158 ff.

\* Arsenew/Wittenberg auf S. 193 ff. und Beljowski auf S. 200 ff. des Sammelbandes.

<sup>7</sup> Staat und Recht 1961, Heft 1, S. 35 ff.

<sup>3</sup> Diese Kritik richtet sich weniger gegen die Herausgeber als vielmehr gegen die unvermeidbar langen Herstellungszeiten.

<sup>4</sup> Vgl. den Bericht auf S. 28 ff. des Sammelbandes.